

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres 2 Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer gesetzlich neu geregelt 3 Beitragsmitteilung bei Arbeitnehmern mit privater Krankenversicherung 4 Einkunftserzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeeimmobilien 5 Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit bis zum 31. Dezember 2010 | <ol style="list-style-type: none"> 6 Kindervergünstigung: Grenzbetrag für eigene Einkünfte und Bezüge prüfen 7 Steuerpflicht für vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen wird gesetzlich geregelt 8 Neue Aufbewahrungspflichten bei privaten Einkünften 9 Höhere Beitragssätze in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung 10 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber |
|---|---|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Fr. 10. 12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13. 12.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13. 12.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13. 12.
Umsatzsteuer³	13. 12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁴ ergibt sich aus den §§ 240 und 241a HGB sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. 2 Für den abgelaufenen Monat. | <ol style="list-style-type: none"> 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. 4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag. |
|--|--|



2 Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer gesetzlich neu geregelt

Das Bundesverfassungsgericht⁵ hatte den weitgehenden Wegfall der Abzugsmöglichkeit für die Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers seit 2007 für verfassungswidrig erklärt. Die Finanzverwaltung hatte bereits auf dem Erlassweg die frühere gesetzliche Regelung wieder vorläufig eingeführt.⁶

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wird jetzt rückwirkend die gesetzliche Regelung geändert. Diese bleibt allerdings hinter der bis 2006 geltenden Regelung zurück. Abzugsfähig sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer – bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro – nur noch dann, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Allein die Tatsache, dass die berufliche Nutzung mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt, reicht nicht mehr aus, um Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich zu berücksichtigen. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, kommt ein unbeschränkter Abzug in Betracht.

3 Beitragsmitteilung bei Arbeitnehmern mit privater Krankenversicherung

Beim Lohnsteuerabzug werden die bei einer späteren Einkommensteuer-Veranlagung als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen bereits pauschal im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigt und wirken sich mindernd auf die Lohnsteuer aus. Bei Beiträgen von gesetzlich Versicherten erfolgt dies automatisch bei Ermittlung der Lohnsteuer.

Ist ein Arbeitnehmer jedoch privat kranken- und pflegeversichert, muss er seinem Arbeitgeber die Höhe der Beiträge mitteilen, damit diese bei Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt werden können; maßgebend ist der Teilbetrag der Beiträge, der auf die sog. Basiskranken- und Pflegeversicherung entfällt. Dieser wird dann in vollem Umfang bei der Lohnsteuer-Ermittlung mindernd berücksichtigt. Dazu muss dem Arbeitgeber eine Bescheinigung der privaten Krankenkasse über die Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Beiträge vorgelegt werden.

Sofern der Arbeitnehmer eine Mitteilung über die privaten Versicherungsbeiträge 2010 vorgelegt hat, kann der Arbeitgeber diese auch für 2011 beim Lohnsteuerabzug zugrunde legen, bis der Arbeitnehmer eine neue Mitteilung vorlegt.⁷

4 Einkunftserzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeimmobilien

Die steuerliche Beurteilung der Nutzung von privatem Vermögen hängt insbesondere davon ab, ob die Absicht besteht, auf Dauer gesehen nachhaltig Überschüsse zu erzielen. Bei der Vermietung von Immobilien geht die Finanzverwaltung grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Einkunftserzielungsabsicht aus, wenn eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit vorliegt. Das bedeutet, dass ggf. auch Verluste aus der Vermietung für einen gewissen Zeitraum (z. B. bei zeitweisem Leerstand des Objektes) anerkannt werden können.

In Fortführung der bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof⁸ entschieden, dass dies nur für die Vermietung von Wohnungen gilt, **nicht** aber bei Vermietung von Gewerbeobjekten. In diesem Fall müsse im Einzelfall konkret dargelegt werden, ob beabsichtigt ist, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Dabei trägt der Vermieter die Beweislast und ist nach Auffassung des Gerichts auch verpflichtet – über die „normalen“ Vermietungsbemühungen hinaus –, „aktiv“ an der Vermietbarkeit des Objektes mitzuwirken. So muss er z. B. bei einem aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Objektes bedingten Leerstand ggf. auch versuchen, durch bauliche Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objektes zu erreichen. Bleibt der Vermieter dagegen „untätig“ und nimmt er den Leerstand hin, kann die Einkunftserzielungsabsicht verneint und damit auch die Anerkennung von Verlusten ggf. rückwirkend versagt werden.

5 Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit bis zum 31. Dezember 2010

Die Zahlung von Vergütungen für die Vorstandstätigkeit kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen.⁹ Die Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet, wenn die Satzung des Vereins die Bezahlung des Vorstands (ausdrücklich) zulässt.

Die von der Finanzverwaltung¹⁰ mehrfach verlängerte Frist für entsprechende Satzungsänderungen endet am **31. Dezember 2010**.

5 Beschluss vom 6. Juli 2010 2 BvL 13/09.

6 BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2009 – IV A 3 – S 0623/09/10001 (BStBl 2009 I S. 1148).

7 BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2010 – IV C 5 – S 2367/09/10002.

8 Urteil vom 20. Juli 2010 IX R 49/09; siehe auch BFH-Urteil vom 25. Juni 2009 IX R 54/08 (BStBl 2010 II S. 124).

9 Vgl. Informationsbriefe Mai 2009 Nr. 5, Juni 2009 Nr. 7 und Dezember 2009 Nr. 3.

10 BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010 (BStBl 2009 I S. 1318).

6 Kindervergünstigung: Grenzbetrag für eigene Einkünfte und Bezüge prüfen

Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge können auch für Kinder gewährt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn sie z. B. für einen Beruf ausgebildet werden; Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes die Grenze von 8.004 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten.¹¹ **Besondere Ausbildungskosten** können jedoch zuvor von den eigenen Einkünften und Bezügen abgezogen werden, weil sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Kindes nicht zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für:

- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Entfernungspauschale),
- Bücher, die für die Ausbildung benötigt werden,
- Arbeitsmittel,
- Studiengebühren,
- Semestergebühren, jedoch ohne ein ggf. darin enthaltenes Semesterticket, weil die Fahrtkosten bereits berücksichtigt sind (s. o.),
- ein Auslandsstudium.¹²

Das Überschreiten der Grenze von 8.004 Euro um lediglich 1 Euro führt bereits zum vollständigen Verlust des Kindergeldes bzw. der Freibeträge. Zum Jahresende sollte deshalb geprüft werden, ob z. B. durch „Vorziehen“ der Anschaffung von Fachbüchern oder Arbeitsmitteln die Einhaltung der Grenze für 2010 sichergestellt werden kann. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln ggf. nur im Rahmen der Abschreibung über mehrere Jahre verteilt auswirken.

Beispiele:

Ein im Dezember angeschaffter Laptop für 487 € (netto ohne Umsatzsteuer unter 410 €) kann als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort in voller Höhe abgezogen werden.

Kostet der Laptop z. B. 648 €, sind die Anschaffungskosten auf drei Jahre verteilt abziehbar; bei Anschaffung im Dezember können jedoch zeitanteilig nur (648 € : 3 Jahre : 12 Monate =) 18 € im Anschaffungsjahr geltend gemacht werden.

Ein im Dezember für 180 € angeschaffter Drucker ist kein geringwertiges Wirtschaftsgut, weil er nicht selbständig nutzbar ist; er muss „normal“ abgeschrieben werden, d. h. mit (180 € : 3 Jahre : 12 Monate =) 5 € Abschreibung im Anschaffungsjahr.¹³

Die private Mitbenutzung von Arbeitsmitteln ist unschädlich, soweit ihr Anteil 10 % nicht übersteigt. Bei einem höheren Privatnutzungsanteil sind die Aufwendungen entsprechend zu kürzen.

7 Steuerpflicht für vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen wird gesetzlich geregelt

Zinsen, die im Zusammenhang mit der Erstattung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer vom Finanzamt gezahlt wurden (§ 233a Abgabenordnung), sind bislang als steuerpflichtig behandelt worden.¹⁴

Der Bundesfinanzhof¹⁵ hatte entschieden, dass derartige Zinsen (im Streitfall auf Einkommensteuererstattungen) nicht zu versteuern sind, soweit diese Steuern – und damit ggf. auch entsprechende Nachforderungszinsen – nicht abzugsfähig sind (§ 12 Nr. 3 EStG).

Daraufhin hat der Gesetzgeber eine Regelung in das Jahressteuergesetz 2010 aufgenommen. Danach sollen alle Erstattungszinsen im Sinne des § 233a Abgabenordnung ausdrücklich als Kapitalerträge steuerpflichtig sein. Dies gilt für alle im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes noch nicht bestandkräftigen Fälle.

8 Neue Aufbewahrungspflichten bei privaten Einkünften

Normalerweise gelten steuerliche Aufbewahrungspflichten und -fristen nur für Buchführungsunterlagen von Selbständigen und Unternehmen.¹⁶ Künftig sind aber auch bestimmte Privatpersonen, d. h. Bezieher von Arbeitslohn oder Kapital- und Vermietungseinkünften, verpflichtet, Aufzeichnungen und Unterlagen über die diesen Überschusseinkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten (z. B. Bankabrechnungen, Depotauszüge, Handwerkerrechnungen) **sechs Jahre** lang aufzubewahren. Die neuen Pflichten gelten aber nur, wenn die Summe der positiven Überschusseinkünfte **mehr als 500.000 Euro** im Kalenderjahr beträgt; bei Verheirateten gilt diese Grenze für jeden Ehegatten. Die Aufbewahrungspflicht besteht – wie im betrieblichen Bereich – auch für elektronische Daten.¹⁷

11 Vgl. dazu § 32 Abs. 4 EStG.

12 Vgl. DA-FamEStG 63.4.3.1 (BStBl 2009 I S. 1083 f.).

13 BFH-Urteil vom 15. Juli 2010 III R 70/08.

14 Zu den Ausnahmen siehe BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2000 – IV C 1 – S 2252 – 231/00 (BStBl 2000 I S. 1508).

15 Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07; vgl. auch Informationsbrief November 2010 Nr. 3.

16 Siehe hierzu § 147 AO sowie die Anlage zum Informationsbrief Oktober 2010 (Seite 2).

17 Siehe § 147a AO.

Zu beachten ist, dass eine Verrechnung von Verlusten zwischen den Einkunftsarten nicht möglich ist, wohl aber innerhalb einer Einkunftsart (z. B. bei mehreren Immobilien, wenn sich bei einzelnen Objekten Verluste ergeben).

Da die Summe der Einkünfte regelmäßig im Veranlagungsverfahren ermittelt wird, bleiben Kapitalerträge, die nicht in die Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen werden, weil die Steuer durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten ist (Abgeltungsteuer), unberücksichtigt.¹⁸

Die Regelung bedeutet auch, dass bei den Betroffenen künftig – wie bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern – eine sog. **Außenprüfung** durch das Finanzamt generell zulässig ist.¹⁹ Ein besonderer Aufklärungsbedarf (z. B. wenn Anhaltspunkte für eine unrichtige oder unvollständige Steuererklärung bestehen) ist hier nicht erforderlich; ausschlaggebend ist einzig das Überschreiten der Einkunftsgrenze.

Grundsätzlich ist die Regelung vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Einkunftsgrenze nicht eingehalten wird. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Aufbewahrungspflichten bereits seit dem **1. Januar 2010** anzuwenden sind, wenn der Bezieher der Einkünfte die Grenze schon im abgelaufenen Kalenderjahr 2009 überschritten hat.²⁰ In diesen Fällen ist zu beachten, dass entsprechende Unterlagen aus 2010 (z. B. Kontoauszüge) auch nach Ablauf des Jahres bzw. nach Abschluss der Steuerveranlagung 2010 noch sechs Jahre lang aufzubewahren sind. Das gilt auch für die Folgejahre, selbst wenn die betreffenden Einkünfte dann unterhalb der Grenze liegen. Erst wenn die Grenze in **fünf aufeinanderfolgenden** Kalenderjahren nicht überschritten wird, werden keine neuen Aufbewahrungsfristen mehr in Gang gesetzt.

9 Höhere Beitragssätze in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Zum 1. Januar 2011 sollen die Beitragssätze in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung geändert werden:

	bisher	ab 2011
Gesetzliche Krankenversicherung	14,9 %	15,5 % ²¹
Arbeitnehmeranteil	7,9 %	8,2 %
Arbeitgeberanteil	7,0 %	7,3 %
Arbeitslosenversicherung (jeweils zur Hälfte Arbeitnehmer/-geber)	2,8 %	3,0 % ²²

10 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine im Kalenderjahr 2010 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Ausgleichs besteht dann, wenn am 31. Dezember 2010 mindestens **10 Arbeitnehmer** beschäftigt sind.

Beim Jahresausgleich wird die Lohnsteuer für den gesamten Jahresarbeitslohn (ggf. einschließlich des Arbeitslohns aus vorangegangenen Dienstverhältnissen) ermittelt und mit der bisher einbehaltenen Lohnsteuer verglichen. Die Differenz wird bei der Dezember-Abrechnung einbehalten. Die Dezember-Lohnsteuer kann daher im Verhältnis zur Lohnsteuer der Vormonate geringer sein. Damit wird ein Teil der möglichen Steuererstattung bei einer Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers vorweggenommen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich darf insbesondere in folgenden Fällen **nicht durchgeführt** werden:²³

- der Arbeitnehmer wünscht keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich (weil er z. B. aufgrund anderer Einkünfte sonst mit einer Einkommensteuer-Nachzahlung rechnen muss),
- es wurde bzw. wird nach der Steuerklasse V oder VI oder infolge Steuerklassenwechsels für einen Teil des Jahres nach den Steuerklassen II, III oder IV abgerechnet,
- bei der Lohnsteuerberechnung war ein Freibetrag, ein Hinzurechnungsbetrag oder das Faktorverfahren²⁴ zu berücksichtigen,
- es wurden Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld oder andere Leistungen nach § 42b Abs. 1 Nr. 4 EStG oder steuerfreie ausländische Lohneinkünfte bezogen,
- der Arbeitnehmer ist beschränkt steuerpflichtig.

Gleichzeitig mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auch der Jahresausgleich für den **Solidaritätszuschlag**²⁵ und ggf. für die Kirchensteuer durchzuführen.

18 Siehe dazu § 2 Abs. 5a und 5b EStG.

19 § 193 Abs. 1 AO.

20 § 5 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

21 Siehe GKV-Finanzierungsgesetz.

22 Siehe § 341 Abs. 2 Sozialgesetzbuch III; diese Erhöhung wurde bereits durch eine Gesetzesänderung in 2009 geregelt.

23 Siehe dazu im Einzelnen § 42b Abs. 1 Satz 4 EStG.

24 Siehe dazu Informationsbrief Juli 2009 Nr. 7.

25 Zur Ermittlung siehe § 3 Abs. 5 und § 4 SolZG.